

gezogener Stat übermacht werden, damit die sich in dem Archiv der gedachten Commission befindende General-Controle damit verglichen und vervollständigt werden könne.

6.) Wann solche fremde Ansassen während ihrer Niederlassungs-Bewilligung von einer Gemeinde in eine andere Unsers Cantons ziehen, — so solle selbiges von beyden betreffenden Gemeinderäthen ihren Herren Statthaltern, und von diesen in ihrem deshalb abzustattenden Jahrsbericht, der Commission des Innern angezeigt werden. Und endlich:

7.) Solle jeder Cantonsbürger, der einen Fremden, welcher mit oder ohne obrigkeitliche Bewilligung sich im Canton aufhält, bey sich heimlich duldet, ohne seinem Gemeindrath unverweilt davon Kenntniß zu geben, — persönlich für allen daher rührenden Schaden verantwortlich gemacht werden.

---

Beschluß vom 19ten April 1808, wegen Bestimmung des nassen Maasses im Bezirk Winterthur.

---

Nach Anhörung der, von der Commission des Innern, in Folge Rathserkenntniß vom 14ten

April a. p., unterm 2ten Merz d. J. hinterbrachten Berichte und Gutachten, über die Petition mehrerer Gemeindevorsteher der Bezirksabtheilung Winterthur, worinn gewünscht wird, daß der Rathschluß vom 10ten April 1806, die Egalisirung der nassen Maasse betreffend, auch auf den Bezirk Winterthur ausgedehnt werden möchte, — wurde erkannt, daß in dem ganzen Bezirk Winterthur das gleiche nasse Maass, wie solches in den übrigen Bezirken, in Folge des gedachten Beschlusses, besteht, nämlich 100 Züricherische Stadtmaass auf einen Saum, eingeführt werden und die Commission des Innern ersucht seyn soll, über die Art und Zeit der Vollziehung dieses gegenwärtigen Beschlusses dem Kleinen Rathe ihr Gutachten zu hinterbringen.

---

Beschluß vom 19ten April 1808, betreffend die Polizeyaufsicht über den Verkauf der Gold- und Silber-Waaren in Zürich, Winterthur und Elgg.

---

Nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des unterm 12ten Martii a. c. von der Industriesection an die Commission des Innern hinter-